

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 66 (1983)
Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

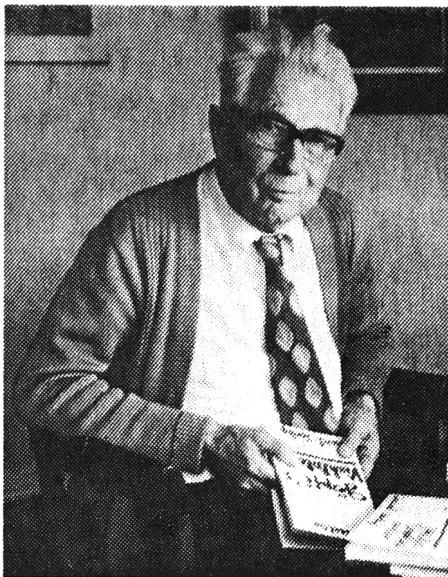
Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allem die jüngere Generation gibt sich nicht mehr so leicht dafür her, im gehorsamen Nachbeten orientalischer Legenden einen Lebenszweck zu sehen. Aber auch viele Erwachsene, die in ihrer Kindheit noch christlich erzogen wurden, mögen sich je länger desto weniger mit einer Ideologie zufrieden geben, die sich für die Bewältigung unserer Zeitprobleme schon deshalb nicht eignet, weil sie von völlig falschen Voraussetzungen ausgeht und einer anderen Epoche mit andersartigen gesellschaftlichen Verhältnissen entstammt.

Enorme Finanzmittel der Kirchen

In geistig-moralischer Beziehung sind die Landeskirchen heute recht schwach im Volksganzen verankert; nach offiziellen Angaben beteiligen sich im Durchschnitt höchstens 20% der Mitglieder am kirchlichen Leben, in Städten kann dieser Anteil bis 2% sinken. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu den enormen Finanzmitteln, die den Kirchen dank der historisch bedingten Verflechtung mit dem Staat zur Verfügung stehen. Weit über eine Milliarde Franken geben allein die beiden Hauptkirchen in der Schweiz jährlich für die Propagandierung eines Weltbildes aus, das dem Denken und dem Kenntnisstand längst vergangener Zeiten entspricht, das nur noch eine Minderheit interessiert und schon längst durch etwas Besseres hätte ersetzt werden sollen. Es sind diese Finanzmittel, die es den Kirchen noch erlauben, einen Apparat in Gang zu halten, der ihre gesellschaftliche Bedeutung weit übersteigt.¹⁰⁾ In welche Richtung unsere Landeskirchen tatsächlich gehen, zeigt eine vom Kirchenrat des Kantons Zürich herausgegebene Orientierungsschrift «Kirche für Alle», in welcher unter anderem folgen-



Jakob Stebler (geb. 1898)

Beliebter Volksschriftsteller, mit über 200 Stücken für das Volkstheater der meistgespielte Autor der Schweizer Mundartbühne. Früherer Zentralpräsident. Wohnt in Bern.

de «Leistungen» angeboten werden: Spiel und Bastelnachmittage für Kinder, Ferienlager für Jugendliche, Podiumsgespräche, Wochenendkurse für Brautleute, Hausfrauenmorgenessen, Fondue und Wähenparties, Waldfeste mit Würstlibraten, Ehe- und Sexualberatung. Und das katholische Pfarrblatt für die Region Basel offeriert Alternativkurse, Treffpunkte für Alleinstehende, Gesprächskurse für Frauen, Verliebten-Weekends für junge Paare u.a.m. Die geringe Nachfrage nach seelsorgerischer Betreuung und sakralen Handlungen verleiht die personell überdotierten Landeskirchen, immer mehr, auf weltliche Aktivitäten auszuweichen.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

(Mitglied der Weltunion der Freidenker)

Geschäftsstelle: Frau L. Schwengeler, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, Telefon. (vorm.) 055/31 66 26

Literaturstelle: Maurus Klopfenstein, c/o Sinwel-Buchhandlung, Postfach, 3013 Bern, Telefon 031/42 52 05

Verantwortliche Schriftleitung: Redaktionskommission der Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Redaktor: Arthur Müller, Ebnatstrasse 31, 8200 Schaffhausen, Telefon 053/5 32 12

Der Abdruck eines Beitrages bedeutet noch nicht die volle Zustimmung der Schriftleitung.

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 16.-; Ausland Fr. 20.-, zuzüglich Porto. Einzelnummer Fr. 1.50

Bestellungen, Adressänderungen und Zahlungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, Postscheckkonto Zürich 80-488 53

Verlag: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Fotosatz: Unionsdruckerei AG Schaffhausen

Druck und Spedition: Schwitter + Co., 9322 Egnach, Telefon 071/66 14 80

Redaktionsschluss:
am 10. des Vormonats

4) Der «Protestant – Organ zur Wahrung und Pflege protestantischen Sinnes» schrieb zum Beispiel am 6. Juli 1933: «dass man nicht jeden Schwätzer mit der Redefreiheit und nicht jeden Schmierer mit der Pressefreiheit schützen soll.» Toleranz, Demokratieverständnis und Sinn für Menschenrechte waren eben noch nie die starke Seite der christlichen Kirchen.

5) Verschiedentlich wurden in jenen Jahren gegen Freidenkerveranstaltungen Stinkbombe-Anschläge verübt oder offene Krawall-szenen inszeniert. Wie sehr die Geister von kirchlicher Seite erhitzt wurden, illustriert ein Vorfall in Luzern, wo der katholische Geistliche Sulzberger mit einer Schar junger Bauernburschen aufkreuzte und eine Schlägerei gegen die anwesenden Freidenker ansetzte, welche sinnigerweise vom protestantischen Pfarrer Schützenhilfe erhielten!

6) Noch heute halten die Kirchen krampfhaft an ihrem Meinungsmonopol für weltanschauliche Fragen an Radio und Fernsehen fest, wie wenn aktuelle Zeitfragen nur von einem christlichen Standpunkt aus betrachtet werden könnten (siehe Artikel «Zweierlei Mass» im Freidenker, April 1983, Seite 28).

Allerdings können die Kirchen heute nicht mehr verhindern, dass hin und wieder freigeistiges Gedankengut an Radio und Fernsehen vertreten wird; zudem sind bereits Kontakte mit den Programmdirektionen hergestellt mit dem Ziel, in absehbarer Zeit eine ausgewogenere Sendepolitik zu verwirklichen.

7) Die Geschichte des Christentums ist eine Illustration dafür, dass eine den Realitäten dermassen widersprechende Lehre nur aufrechterhalten werden kann, solange demokratische Freiheitsrechte verletzt werden.

8) Dazu zwei Beispiele: Der Generalsekretär des Oekumenischen Rates Philipp A. Potter, sagte vor einiger Zeit: «Die Kirchen in Ost und West erreichen die grosse Masse des Volkes nicht mehr», und ein katholischer Priester kommt in einer Zürcher Tageszeitung zum Schluss: «Wir leben in einem Heidenland mit christlicher Vergangenheit und christlichen Restbeständen. Die Oberfläche ist noch christlich, die Tiefenschicht nicht mehr.»

9) Der von den Statistikern gewählte Begriff «konfessionslos» ist nicht ganz glücklich gewählt, weil das Affix «los» einen negativen Eindruck vermittelt und dem wahren Gehalt der freigeistigen Weltanschauung nicht gerecht wird.

10) Dass die Strukturen der staatlich subventionierten Landeskirchen überdimensioniert sind, erhellt aus dem Beispiel des Kantons Genf, wo die Kirche vom Staat getrennt ist, keine Staatsbeiträge erhält und aus finanziellen Gründen gezwungen ist, ihren Personalbestand auf realistischere Grossenordnungen herabzusetzen. Ein Beweis dafür, wie wenig eine Staatskirche einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Man wird den Eindruck nicht los, dass der Staat, wenn man von Einzelfällen wie Genf absieht, eine schwerkrank Kirche mit öffentlichen Mitteln (also auch mit Steuergeldern von Nichtchristen) am Leben erhält.

11) Die Chancen, vor Gericht Recht zu bekommen, sind heute viel grösser als vor einigen Jahrzehnten. Erfolgreich war z.B. ein Freidenker im Kanton Waadt, der es durchsetzte, dass sich Personen, die keiner religiösen Gemeinschaft angehören, von der Bezahlung von Gemeindesteuern, die der Finanzierung von Kulten dienen, befreien können. (Bundesgerichtsentscheid vom 4. Dezember 1973)